

Zu I Natur und Landschaft**Zu 1 G Leitbild**

Natürliche Lebensgrundlagen sind Naturgüter und Naturkräfte, die in komplexen Ökosystemen zusammenwirken. Naturschutz und Landschaftspflege haben die Aufgabe, diese natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu gestalten.

Ökosysteme sind in der Lage, nachteilige Umwelteinflüsse bis zu einem gewissen Grad aufzunehmen bzw. auszugleichen. Der Mensch muss sich bemühen, die Landschaft im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen zu nutzen und zu bewahren. Eine hohe Bedeutung kommt den landwirtschaftlich genutzten Gebieten als Ausgleichsraum und Kontrast gegenüber den verstäderten Bereichen zu.

Die ökologische Leistungsfähigkeit einer Landschaft ist durch die vorgegebene Naturausstattung in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Wenn ein Faktor des Naturhaushalts belastet wird, wirkt sich dies auf das ganze Landschaftsgefüge aus. Um Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten, hat in der Regel ein Nutzungsanspruch dort seinen günstigsten Standort, wo er den Naturhaushalt und das Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt. Eine kleinräumige Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen der Landschaft stabilisiert das Landschaftsgefüge insgesamt.

Aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsentwicklung findet sich in der Region eine Fülle typischer Landschaftsformen mit den jeweiligen landschaftstypischen Vegetationsformen, die das Landschaftsbild der einzelnen Naturräume prägen. Um diese landschaftliche Vielfalt und Charakteristik zu erhalten, sollen sie grundsätzlich nicht verändert werden.

Das Landschaftsbild wird neben dem Relief auch durch Bewirtschaftungsformen geprägt, die für die Eigenart und Schönheit der Landschaft von besonderer Bedeutung sein können. Änderungen dieser charakteristischen Bewirtschaftung führen dann zu grundlegenden Änderungen des Landschaftsbildes und sollen deshalb möglichst vermieden werden.

Zu 2 Z Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Boden, Wasser und Luft sind die wichtigsten Naturgüter und als Grundlagen jeden Lebens unverzichtbar. Jede Beeinträchtigung wirkt sich auf die Umwelt als Lebensraum aus. Im Einzelfall unwesentliche Störungen wirken mit den übrigen Einwirkungen zusammen und können in der Summe zu erheblichen negativen Einflüssen auf Fauna und Flora führen. Es ist daher von elementarem Interesse der Bevölkerung, Verunreinigungen der Luft und des Grundwassers zu vermeiden bzw. zu verhindern, da sich hier auftretende Störungen besonders schnell verbreiten können. Schadensflächen am Boden können längerfristig ebenfalls größere Dimensionen erreichen. Deshalb ist es erforderlich, beispielsweise Ansatzpunkten von Erosion, Schadstoffenträgern in den Boden oder einer Bodenverdichtung frühzeitig entgegenzuwirken.

Durch den ungeheuren Anstieg des Bedürfnisses nach Erholung in der freien Landschaft sind die Belastungen der Ökosysteme zum Teil über die vertretbaren Grenzen gestiegen. Insbesondere an Skipisten und an den Ufern von Seen und Flüssen sind bereits Schäden aufgetreten. Wenn diese nicht durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Rekultivierung ausgeglichen werden und gleichzeitig die Nutzungsintensität nicht auf ein ökologisch vertretbares Maß gebracht wird, können schwerwiegende, dauerhafte Schäden in den attraktivsten Teilräumen der Region auftreten. Es sollten daher alle Möglichkeiten zur Schaffung von Erholungsgebieten in stärker belastbaren Gebieten genutzt werden, um eine wirksame Entlastung der gefährdeten Gebiete zu erreichen.

In der Region besteht eine große Zahl schützenswerter Biotope, die durch ihre unterschiedliche Ausstattung einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Stabilität des Raumes leisten. Aufgabe und Wert dieser Biotope bestehen darin, dass sie

- ein Höchstmaß an biologischer Vielfalt und charakteristischer Eigenart der verschiedenen Lebensräume erhalten
- Refugien für Tier- und Pflanzenarten bilden
- ökologische Ausgleichswirkungen für andere Nutzungssysteme wahrnehmen
- Pufferzonen für besonders empfindliche Gebiete bilden.

Um langfristig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Schönheit der Landschaft zu bewahren, ist die Erhaltung der wertvollen und für den Naturraum typischen Biotope sicherzustellen. Dabei ist nicht nur ihre Fläche von Bedeutung, sondern genauso auch ihre Funktionsfähigkeit.

Wiesentäler, Heckenlandschaften, Feucht- und Trockenstandorte, Wiesenbrütergebiete oder Streuobstwiesen sind ökologisch wertvolle Bereiche, die durch eine Aufforstung ihren Wert und ihre Bedeutung verlieren. Deshalb ist in diesen Gebieten eine Offenhaltung wünschenswert.

Beim Vergleich aktueller und älterer Biotopkartierungen zeigt sich regelmäßig, dass ein erheblicher Teil der erfassten Biotope verschwunden oder zumindest geschädigt ist. Da sich der volle Wert ökologisch wirksamer Standorte nur bei einer Vernetzung (Biotopverbund) und nicht bei singulären Standorten einstellen kann, sind als "Trittschritte" zwischen den noch erhaltenen Biotopen auch bereits beschädigte wiederherzustellen oder neue anzulegen. Als bestehende Schäden am Naturhaushalt sind auch versiegelte Flächen anzusehen. Eine Verringerung dieser Flächen in großem Stil ist wohl kaum möglich. Gerade deshalb ist in den Bereichen, in denen Erfolge erreichbar erscheinen, konsequent auf geringste Versiegelung bzw. auf Rückbau zu achten. Besonders an öffentlichen Gebäuden (Schulhöfe etc.) und im Straßenbau ist dies wichtig.

Antennenträger

Der südliche Teil der Region wird landschaftlich von den Alpen geprägt. Sie bilden ein in Deutschland und Nord- und Westeuropa einmaliges Gebirgsmassiv, das in seiner Schönheit vor allem durch seine Ausdehnung und Monumentalität wirkt. Das Landschaftsbild hier ist noch natürlich und weitestgehend unverbaut. Ihm kommt ein landschaftlich hochrangiger ästhetischer Wert zu. Dazu gehören auch die Täler mit ihren Engstellen und Weiten. Dieser Landschaftsraum ist weithin sichtbar.

Die Erhaltung des Landschaftsbilds der Alpen in ihrem bisherigen natürlichen Erscheinungsbild wäre nicht gewährleistet, wenn nur die Alpen selbst geschützt würden.

Notwendigerweise bedarf es auch eines entsprechenden Schutzes des "davor liegenden" Gebietes.

Das Landschaftsbild des Alpenraums bildet zusammen mit seinem Vorfeld ein einmaliges, unverwechselbares Ensemble von hohem Reiz. Das gilt vor allem für den Chiemsee mit seinen Mooren und den Simssee. Von ihren umliegenden Höhen bietet sich ein einmaliges Panorama.

Eine solche Landschaft ist Grundlage für den Fremdenverkehr. Alpenraum und Vorfeld sind deshalb auch traditionelle Sommer- und Winter-Tourismusgebiete von hohem Rang. Sie sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern 1994 dargestellt (B IV 1. 5). Die Übernachtungszahlen der Alpenregionen übertreffen alle anderen Tourismusgebiete in Deutschland. Der Fremdenverkehr ist in diesem Teil der Region zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig geworden. Der hohe Reiz dieser Landschaft schlägt sich außerdem in einer hohen Zahl an Tagesbesuchern oder Wochenendausflüglern aus den Verdichtungsräumen, vor allem dem Verdichtungsraum München, nieder.

Der hohe Wert dieser Landschaft als natürliches Kapital für den Fremdenverkehr muss deshalb auf Dauer erhalten bleiben. Da vor allem hochaufragende und weithin sichtbare Bauwerke das überkommene Landschaftsbild und den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen können, sind solche Bauwerke grundsätzlich auszuschließen. Das gilt umso mehr, je größer und auffallender solche Bauwerke sind. Deshalb sind Bauwerke bis zu rd. 30 Metern Gesamthöhe nicht von einem Ausschluss betroffen. Zwar vermögen technische Bauwerke u. U. zu faszinieren, sie sind jedoch nicht auf einen Standort in diesem Gebiet angewiesen.

Betroffen von einer solchen Regelung sind deshalb (derzeit) große Antennenträger (über rd. 30 m). Sie sind u. a. durch das Baugesetzbuch in besonderer Weise behandelt.

Die Höhen der Antennenträger für z. B. Telekommunikationseinrichtungen, die flächendeckend die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen sollen (vgl. Telekommunikationsgesetz) liegen regelmäßig nicht über 30 m. Für höhere Einrichtungen sollen zum Schutz des Landschaftsbildes, auch wenn sie zur Grundversorgung gehören, Standorte außerhalb des Ausschlussgebietes gesucht werden. Durch weniger hohe Zwischenstationen können sich ggf. auftuende Lücken in der Versorgung geschlossen werden.

Die Abgrenzung des Ausschlussgebietes richtet sich nach der Fernwirkung der Alpen und orientiert sich an der Erhaltung des Fremdenverkehrs. Damit ist es für die Gemeinden von Bedeutung, innerhalb ihres Gemeindegebietes aus Gründen des Fremdenverkehrs keine Anlagen zu errichten.

Die Abgrenzung ist aus der Begründungskarte ersichtlich. Das Alpengebiet ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern 1994 abgegrenzt (A II 3. 6 i.V. m. Anhang 8 (a); Regionalplan: Karte 1 a). Es umfasst - geomorphologisch - die Alpen (einschließlich des Flyschs) und die nördlich davor liegende gefaltete Molasse. Im großen Gemeindegebiet Teisendorfs folgt die Abgrenzung des Ausschlussgebietes dem Hangfuß des Teisenberges.

Der Chiemsee ist definiert durch den See und seine Anliegergemeinden (= Chiemsee mit Umgebung).

Der Simssee ist entsprechend definiert, wobei der nördliche Teil des Gemeindegebietes von Söchtenau nicht mehr einbezogen wird. Ein Blick von dort aus über den See würde durch höhere Anlagen in einer Nahzone und zumindest auch in einer mittleren Zone nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Eine Mittelzone wird bei Anlagen, die rd. 100 m hoch sind, in der Literatur regelmäßig bis 2000 Meter angegeben. Damit kann der Simsseebereich grundsätzlich begrenzt werden auf einen Bereich von 2000 m rund um das Seeufer. Für den Blick von den Höhen nach Süden trifft darüber hinaus ähnliches zu, was für den Chiemsee gilt. Auch hier ist zusammen mit den Alpen ein

landschaftlich hochwertiges Ensemble - wenn auch nicht unbedingt von internationalem Rang wie beim Chiemsee so doch zumindest von überregionaler Bedeutung - gegeben, so dass der südlich des Simssees gelegene Bereich ebenfalls in dieses Gebiet aufzunehmen ist. Westlich des Simssees würde die 2000-Meter-Grenze bebauten Zonen in Stephanskirchen durchschneiden. Aufgrund der Begrenzung vom Innhochufer her, verbliebe nur ein schmaler von Norden nach Süden verlaufender Streifen in Stephanskirchen außerhalb des Ausschlussgebietes, der außerdem noch zum größten Teil bebaut ist. Da aufgrund der Bebauung dieses Gebietes die Errichtung von Anlagen eingeschränkt ist, kann auch der schmale Nord-Süd-Streifen in das Ausschlussgebiet einbezogen werden.

Unabhängig davon wird das Gebiet vor den Alpen in West-Ost-Richtung von einer Tiefflugschneise durchzogen, in der gemäß Luftverkehrsgesetz die Höhenentwicklung von Bauten begrenzt ist.

Auch wenn dem Innhochufer nicht derselbe landschaftliche Reiz zukommt wie den Alpen, so wirkt es auf einer langen Strecke durch seine Steilufer jedoch ebenfalls stark landschaftsprägend.

In seinem Verlauf von Stephanskirchen im Süden bis nach Polling ist das Innhochufer dem Tourismusgebiet Chiemgau zugeordnet (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2004 B IV 1. 5). Höhere Bauwerke würden auch hier das Landschaftsbild und damit den Fremdenverkehr erheblich beeinträchtigen, so dass ein Ausschluss solcher Bauwerke geboten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausschluss auch einen Randbereich entlang des Hochufers einbeziehen muss, um das Landschaftsbild nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Ein landschaftswirksamer Bereich dürfte bei 300 m liegen. Von einem Hochufer kann ab etwa 30 m Höhe gesprochen werden.

Die genaue Abgrenzung des Ausschlussgebietes, das in der Begründungskarte dargestellt ist, richtet sich nach dem tatsächlichen Verlauf des Innhochufers.

Zu 2.1 Z Siedlungsgebiete

Die Erweiterung und Verdichtung der Siedlungsflächen mit immer kleineren innerörtlichen Freiflächen führte vielfach zu einer Verstädterung des Wohnumfeldes mit einem Mangel an naturnahen Landschaftselementen. Gliedernde Freiflächen in Siedlungsgebieten und ihre Vernetzung mit der freien Landschaft erhöhen die ökologische Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie tragen wesentlich zur Wohnqualität und zur Sicherung eines günstigen Wohnumfeldes bei.

Während die Bebauung früher zu Gebäuden ausreichend Freiflächen und damit auch ausreichend Erholungsflächen aufwies, ist der Trend moderner Siedlungsentwicklung durch knappes Baulandangebot und die Verpflichtung zu flächensparendem Bauen geprägt. Die Flächengröße von Hausgrundstücken reicht häufig nur noch zu spärlichen Ziergärten, die zudem nicht immer mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Entsprechend wird das Ortsbild häufig von nackten oder unansehnlichen Rändern der Neubaugebiete dominiert, ein schonender Übergang von den Siedlungsgebieten zur freien Landschaft fehlt. Um das Landschaftsbild langfristig zu erhalten, sind daher in der Bauleitplanung entsprechende Vorgaben zu einer ausreichenden Ortsrandeingrünung erforderlich.

In ökologisch und landschaftlich empfindlichen Räumen der Region wie insbesondere in den Tälern von Inn, Isen, Attel und Rott sowie den besonders exponierten Hanglagen im tertiären Hügelland ist nur eine behutsame Siedlungsentwicklung vertretbar.

Eine Freihaltung dieser Landschaften trägt der Bedeutung Rechnung, die diese für den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild haben. Sonst besteht die Gefahr, dass vermehrt umfangreiche, zusammenhängende Siedlungsflächen entstehen und bisher überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten bebaut werden.

Für viele nachtaktive Insekten und Fledermäuse bedeutet die zunehmende Ausleuchtung der Landschaft z.B. durch Werbeanlagen eine immer stärkere Bedrohung. Für die auf Dunkelheit spezialisierten Tiere stellen die Lichtquellen eine unentrinnbare Falle dar, die Verlustrate ist hoch. Ihrem angestammten Lebensraum fehlen diese Individuen zunehmend als Nahrungs- und Reproduktionsgrundlage. Diese Effekte tragen in hohem Maß zu dem Umstand bei, dass beispielsweise jede zweite Nachtfalterart mittlerweile auf der roten Liste der gefährdeten Tiere in Bayern erscheint.

Zu 2.2 Z Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die europaweite Intensivierung der Landwirtschaft hat in der Vergangenheit zu einer Verarmung der Kulturlandschaft im ökologischen Sinn geführt. Landschaftsräume, die durch charakteristische Bewirtschaftungsformen unverkennbar waren, haben ihr eigenständiges Profil verloren. Diese Entwicklung ist inzwischen beendet, der Trend hat sich umgekehrt. Durch weitere Extensivierungen der Landwirtschaft kann die einzelt unbefriedigende Situation der Trinkwasserversorgung verbessert werden. Gleichzeitig kann der Aufbau eines Vermarktungskonzepts mit einheimischen Ökoprodukten erleichtert werden, wie Beispiele in den letzten Jahren gezeigt haben.

Hecken und Feldgehölze gliedern die landwirtschaftlichen Nutzflächen und bieten den Ackerflächen Schutz vor Erosion. Sie sind Lebensraum einer großen Anzahl von Kleintieren. Gleichzeitig vernetzen sie Biotopflächen und vermeiden die weitere Verinselung der ökologisch wertvollen Flächen.

Kleinräumige Geländestrukturen und reliefbildende Geländeformen dienen einer verbesserten Wasserrückhalte- und Wasserspeicherfähigkeit der Landschaft und lockern die Landschaft auf. Sie sollen daher dauerhaft erhalten werden und nicht, beispielsweise im Zuge landwirtschaftlicher Meliorationsmaßnahmen, beseitigt werden. In ausgeräumten Landschaften sollen Kleinstrukturen neu geschaffen werden.

Große, freistehende Einzelbäume sind neben ihrer ökologischen Bedeutung als Sauerstoffspender, Lebensraum und Knotenpunkt im Biotopnetz häufig Blickfang im Landschaftsbild und charakteristisches Merkmal für einzelne Teilräume. Die wertvollsten Einzelbäume sind deshalb in der Regel als Naturdenkmäler nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ausgewiesen.

In großflächigen Ackerbaugebieten kann die Anlage ökologischer Ausgleichsflächen notwendig sein. Dies kann z. B. im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, im Zuge von Straßenbaumaßnahmen, bei der Rekultivierung von Kiesgruben oder Mülldeponien bzw. im Zusammenhang mit waldbaulichen Maßnahmen erfolgen. Dabei kommt neben der Pflanzung von Feldgehölzen auch die Schaffung von Gewässern und Trockenbiotopen in Frage. Wesentlich ist dabei immer die Verbindung und Vernetzung der einzelnen Landschaftselemente.

Zu 2.3 Z Wälder

Der Wald ist natürliches Element und als ökologischer Ausgleichsfaktor für die Landschaft der Region von erheblicher Bedeutung. Er besitzt Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion. Während in den gebirgigen Teilen der Region die Schutzwaldfunktion eine dominierende Rolle spielt, überwiegen in den durch Besiedlung und Industrie stärker belasteten Gebieten die Funktionen Immissionsschutz, Regulierung des Bodenwasserhaushalts, Luftreinhaltung und Erholungsraum. Alle diese Aufgaben können die Wälder umso besser erfüllen, je abwechslungsreicher sie von der Art und vom Alter der Bäume her aufgebaut sind und je besser die Waldstruktur an die Standortbedingungen angepasst ist. Monokulturen und gleichförmige Bestände sind immer anfällig gegen Naturgewalten, Krankheiten oder Schädlinge jeder Art. Größere geschlossene Waldkomplexe sind wegen ihrer großräumigen Wirkung, aber auch als Lebensraum für Arten mit größeren Arealansprüchen von besonderer Bedeutung. In ausgeräumten Landschaften stellen verbliebene Waldreste oft die einzigen ökologischen Ausgleichszellen und Rückzugsgebiete für Tier- und Pflanzenarten dar. Sie sind deshalb für den Naturhaushalt unverzichtbar.

Waldarm sind Gemeindegebiete mit weniger als 18 % Waldanteil. Dieser Wert leitet sich aus der Häufigkeitsverteilung des Waldanteils ab. Bei 18 % liegt eine deutliche Zäsur. Entsprechendes gilt für walddreich bei über 41 %.

An den Waldrändern ist die Schaffung von Abstandsflächen zwischen dem Wald und der offenen Feldflur erforderlich, um einen abgestuften, natürlichen Übergang mit den entsprechenden Sukzessionsstufen in der Strauch- und Krautschicht zu ermöglichen. Dadurch wird die Vielfalt des Ökosystems erhöht, zusätzliche Pflanzen und ganz besonders auch viele Kleintierarten finden den benötigten Lebensraum. Außerdem wird der sensible Naturraum von möglichen Schadstoffeinträgen von außerhalb abgeschirmt.

Auwälder waren früher weit verbreitet in den Flusstälern. Wegen ihrer Abhängigkeit von regelmäßigen Überschwemmungen und den inzwischen weitgehend erfolgten Flussregulierungen existieren heute nur noch relativ wenige Reststandorte. Auwälder sind ökologisch wertvolle Sonderbestände, deren naturschutzfachliche Bedeutung in Verbindung mit ausgedehnten Röhrichten als Standort artenreicher Vogelbestände noch weiter erhöht wird. Die Erhaltung aller Bestände ist deshalb von großer Bedeutung. Durch Renaturierungsmaßnahmen können unter Umständen nicht mehr intakte Systeme wieder hergestellt oder neue begründet werden. Als unzulässige Eingriffe in Auwälder sind neben Baumaßnahmen beispielsweise auch die Errichtungen von Fischteichen anzusehen.

Zu 2.4 Z Gewässer

Alle Gewässer sind in unserer Kulturlandschaft einer Vielzahl von Einflüssen ausgesetzt, die das Ökosystem beeinträchtigen und die zu einer Verschlechterung der Gewässergüte führen. Je näher die Landnutzung an die Wasserfläche heranreicht und je intensiver sie ist, umso stärker werden die Beeinträchtigung des Lebensraumes und die Gefährdung der Wasserqualität. Die Gewässer sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung für den Naturhaushalt und als Grundlage jeden Lebens sowohl nach den Wasserschutzbestimmungen als auch nach den Naturschutzvorgaben umfassend geschützt. Dennoch zeigen aktuelle Bilanzen laufende Verluste von Biotopflächen an den Gewässern. Es ist deshalb sinnvoll, einen durchgängigen Uferstreifen mit verringerter Nutzung anzustreben oder Uferstreifen im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Damit können einerseits

Flächen für ein Verbundnetz von Lebensräumen und als "Trittsteine" zwischen einzelnen Biotopen aktiviert werden, gleichzeitig werden die offenen Wasserflächen besser vor Nährstoffeinträgen aller Art geschützt. Deshalb ist es erforderlich, dass intensive landwirtschaftliche oder Erholungsnutzung ebenso wie Siedlungstätigkeit aller Art einen Mindestabstand zu den Gewässern einhalten.

Durch die teilweise intensive Erholungsnutzung an den Ufern kommt es an ökologisch empfindlichen Stellen häufig zu massiven Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Schilfbestände beispielsweise werden beeinträchtigt, wenn sie beim ungeordneten Zugang zu Wasserflächen betreten oder als Liegeplätze genutzt werden. Die Tierwelt wird durch die in immer entlegene Bereiche vordringenden Erholungssuchenden ebenfalls stark gestört. Bestimmte vom Aussterben bedrohte Tierarten werden immer weiter verdrängt, wenn keine ungestörten Nist- und Brutplätze mehr zur Verfügung stehen. Deshalb sollte die Erholungsnutzung in weniger empfindliche Bereiche gelenkt werden und gleichzeitig sollten ökologisch wertvolle und als Lebensraum von seltenen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten bekannte Gewässer oder Uferbereiche wie z. B. der Kesselsee bei Wasserburg a. Inn für die Erholungsnutzung gesperrt werden. Bei den durch Nassbaggerung beim Kiesabbau neu entstehenden Seen kann frühzeitig die Nachfolgenutzung, orientiert am Bedarf der Bevölkerung an Erholungsflächen und an den Erfordernissen des Naturschutzes, geplant werden. Dabei können durch entsprechende Erschließungsmaßnahmen und gezielte Anpflanzungen die Nutzungstrennung und die Steuerung der Erholungssuchenden wirksam unterstützt werden.

Für den größten Teil der Seen der Region sind im Hinblick auf ihre Belastung und Gefährdung im Seeuferkonzept des Regionalplans die unterschiedlich belastbaren Uferzonen dargestellt (vgl. Regionalplan B VI Tourismus und Erholung, Karte 3 b - Seeuferkonzept):

- In den Uferschutzonen ist jede Erholungsnutzung auszuschließen, da hier die noch intakte Ufervegetation zu schützen ist.
- Bei den bereits erschlossenen, jedoch für weitere Erholungseinrichtungen nicht geeigneten Uferzonen handelt es sich vorwiegend um noch regenerierbare Röhrichtbestände mit bedeutender ökologischer Wirkung auf andere Lebensräume. Hier soll keine weitere Erschließung erfolgen, um das Artenpotenzial nach Art und Umfang zu erhalten. Deshalb sollen beeinträchtigende Liegewiesen, Bootsliegeplätze, Trampelpfade durch das Schilf usw. möglichst eingeschränkt bzw. beseitigt werden. Parkplätze sind dieser Zone nicht mehr zuzuordnen.
- In den für Erholungseinrichtungen im Rahmen der ökologischen Belastbarkeit geeigneten Uferzonen sollen Infrastruktureinrichtungen wie Toiletten, Liegewiesen, Badeplätze, Segelhäfen, Gaststätten, Bootseinlassstellen und Parkplätze errichtet werden. Damit soll eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Gebiete (z.B. Feuchtfelder) bei einer Erholungsnutzung dieser Flächen ausgeschlossen werden.

Wenn für einzelne Seen detaillierte Planungen wie Gewässerpflegepläne aufgestellt werden, wird die Feinabgrenzung damit abzustimmen sein.

Darüber hinaus muss weiterhin verstärkt daran gearbeitet werden, Einträge von ungeklärten Abwässern aus Siedlung und Gewerbe zu verhindern und die Abwässer erst nach einer wirkungsvollen Reinigung wieder in den Wasserkreislauf einzugliedern.

Die früher weitverbreiteten Altwässer und Altarme sind in erster Linie wegen der wasserbaulichen Maßnahmen der Vergangenheit heute bayernweit auf Restbestände zurückgedrängt. Wegen des Fehlens ausgedehnter Auwälder liegen diese Reste häufig offen in der Kulturlandschaft und sind deshalb stark Beeinträchtigungen von außen wie Nährstoffeintrag bei landwirtschaftlicher Nutzung oder Störungen und Trittschäden bei Erholungsnutzung ausgesetzt. Altwässer mit oligotrophen Gewässerbedingungen gehören zu den primären Stillgewässerlebensräumen mit einem reichen Artenspektrum. Gut erhaltene Bestände werden deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht generell als besonders schutzwürdig angesehen.

Fließgewässer wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen für die Entwicklung der Region wichtigen Gründen teilweise massiv ausgebaut. Diese Art des Ausbaus entsprach den damaligen technischen Kenntnissen und den baubetrieblichen Möglichkeiten. Heute werden, wenn dies aus Gründen des Allgemeinwohls überhaupt noch erforderlich erscheint, die Gewässer im Regelfall naturnah ausgebaut. Ältere Ausbauten werden, soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich und die Finanzierung gesichert ist, naturnah umgestaltet. Die Gewässerdynamik und die ökologischen Eigenschaften des Fließgewässers werden erhalten bzw. wiederhergestellt. Natürliche Rückhalteräume verändern nach Hochwasserfreilegungen ihren Charakter und werden häufig wesentlich intensiver genutzt. Damit fallen sie als Standort der Auwaldstufe aus und tragen zum Rückgang der Artenvielfalt bei.

Ein Teil der Fließgewässer wie Inn oder Mangfall wird zur Energieerzeugung genutzt. Hier ist auf die Einleitung ausreichender Restwassermengen in den betroffenen Strecken zu achten, um auch in Trockenzeiten einen ausreichenden Wasserstand im ganzen Flussbett sicherzustellen. Selbst ein kurzzeitiges Austrocknen kann zu einer ökologischen Katastrophe in diesem Lebensraum führen, da die hier lebende Tier- und Pflanzenwelt das Element Wasser ständig zum Überleben benötigt. Soweit alte Nutzungsverträge mit aus ökologischer Sicht unzureichenden Bedingungen bestehen, sollte eine Änderung der Verträge mit einer erhöhten Mindestwassermenge angestrebt werden. Dabei sollen auch die ökologisch positiven Aspekte der Wasserkraft berücksichtigt werden.

Zu 2.5 Z Feuchtgebiete

Rund um das Rosenheimer Zentralbecken war nach dem Rückzug des Inngletschers ein See entstanden, der durch Flussablagerungen langsam verlandete. Auf den dadurch entstandenen Seetonschichten haben sich große Moore gebildet, die noch heute das Inn-Chiemsee-Hügelland prägen. In kaum einem anderen Teil Bayerns ist noch eine solche Vielzahl von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren weitgehend intakt erhalten, obwohl auch hier durch Entwässerung und nachfolgende Düngung sowie durch Torfabbau bereits viele Moore vernichtet oder geschädigt worden sind. Wegen ihrer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für früher weit verbreitete und jetzt gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollten aus naturschutzfachlicher Sicht alle noch intakten Moore unbedingt erhalten werden. Jede Veränderung des Wasser- oder Nährstoffhaushalts ist gleichzeitig eine Beeinträchtigung dieses besonderen Lebensraumes. Deshalb tragen auch Aufforstungen zur Vernichtung des derzeit in unserer Kulturlandschaft am meisten gefährdeten Lebensraumtyps bei. Mehr oder weniger geschädigte und degradierte Moore sollen nach Möglichkeit einer Renaturierung zugefügt werden. Auf weitere Entwässerungen sowie Intensivierung und Ausweitung der Nutzung soll verzichtet werden. Insbesondere soll der für Moorökosysteme besonders schädliche industrielle Torfabbau ehest möglich eingestellt werden, soweit dieser

nicht für den Kurbetrieb der angrenzenden Heilbäder unerlässlich ist. Dafür erforderliche Flächen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden auszuwählen.

Feuchtgebiete sind mechanisch besonders instabil und leiden deshalb unter Trittschäden extrem stark. Gleichzeitig leben hier viele Tierarten, die großen Raumbedarf haben und zumindest während der Brutzeiten sehr scheu sind. Nur in Ausnahmefällen wie bei bestehenden und eingeführten Weitwanderwegen, die nicht in weniger empfindliche Bereiche verlegt werden können, sollte deshalb eine Erholungsnutzung noch zugelassen werden. In diesen Fällen sollte durch geeignete Maßnahmen wie Bohlenwege und Besucherplattformen sichergestellt werden, dass die freigegebenen Wege nicht verlassen werden. Ansonsten ist jede Erholungsnutzung in Mooren soweit möglich zu verhindern. Ersatzangebote, entsprechende Beschilderung und Markierung von Wegen und Anpflanzungen können zum Schutz der Feuchtgebiete entscheidend beitragen. Naturnahe Moore zählen zu den letzten oligotrophen Lebensräumen und haben daher eine große Bedeutung für auf nährstoffarme Standorte angewiesene Tier- und Pflanzenarten. Versuche haben gezeigt, dass extensiv genutzte Pufferstreifen von etwa 200 m den allergrößten Teil der Nährstoffe aufnehmen und von den empfindlichen Bereichen fernhalten.

Streuwiesen sind in der Regel auf Niedermooren und feuchten Mineralböden durch extensive Nutzung entstanden. Durch die nur einmalige Mahd im Herbst hat sich ein großer Anteil spät entwickelnder Stauden als charakteristisches Merkmal entwickelt. Schleichende Umwandlungen in mehrschürige Wiesen durch Entwässerung, Düngung, Aufschüttung und häufigere Mahd gefährden diesen Lebensraumtyp.

Trockenstandorte aller Art zählen mit zu den wertvollsten Biotopen. Sie sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Aufforstung und Überbauung seltener geworden. Die Erhaltung von Trockenrasen, die eine Vielzahl seltener Pflanzen und Tiere beherbergen, kann durch regelmäßige Pflegemaßnahmen wie Schafbeweidung und Entbuschung unterstützt werden.

Zu 2.6 Z Berggebiete

Funktionsfähige Schutzwälder an den Berghängen sind langfristig das beste und kostengünstigste Mittel, Lawinen, Steinschlag, Muren und Bodenerosion an diesen Hängen weitgehend zu verhindern. Der Schutz von Siedlungen und Einzelgebäuden in den Talräumen sowie dort verlaufenden Straßen und weiteren Infrastruktureinrichtungen ist an den Stellen, an denen die Schutzwälder ihre Funktionen nicht mehr im erforderlichen Umfang erfüllen können, nur mit technischen Verbauungen und großem Aufwand zu gewährleisten. Die Reparatur aufgetretener Schäden im Rahmen der Schutzwaldsanierung oder der Wildbach- und Lawinenverbauung ist sehr langwierig und kostenaufwendig. Ansatzpunkte von Erosionen müssen deshalb frühzeitig saniert werden, bevor großräumige Schäden auftreten.

Für die laufende Verschlechterung der Waldvitalität, die in den periodischen Waldzustandsberichten dokumentiert wird, sind neben den Emissionen aus Industrie, Landwirtschaft und Hausbrand hauptsächlich die Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs - nicht nur in den Alpentälern - verantwortlich. Erschwerend kommt hinzu, dass die Wälder oftmals überaltert sind. Junge Bäume können wegen der häufig zu hohen Wilddichte nur mit sicheren Einzäunungen überleben. Zur dauerhaften Erhaltung der Berggebiete in der Region als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum ist deshalb ein großräumiges, ökologisch verträglicheres Verkehrsmanagement von allergrößter Bedeutung; aber auch die Problematik der Wilddichte - speziell in den Alpenrevieren - muss kurzfristig zufriedenstellend gelöst werden.

Dem Zustand und der Entwicklung der Almen kommt in der Region aus landeskultureller und ökologischer Sicht eine hohe Bedeutung zu. Die Almnutzung ist aufgrund der teilweise eingeschränkten Stabilität der alpinen Landschaft mit den ökologischen Erfordernissen abzustimmen. Gegebenenfalls ist die Zahl des Weideviehs einzuschränken. Die in diesem Zusammenhang anstehenden Probleme sind im Wesentlichen die Erosionsentwicklung, die Offenhaltung von Lichtweideflächen, der Biotopschutz, die Almerschließung und die Bereinigung der Waldweiderechte, z.B. durch die Trennung von Wald und Weide. Durch eine Behirtung des Weideviehs kann das Almvieh von den ökologisch besonders empfindlichen Bereichen ferngehalten werden.

Die weitere Erschließung der Almen sowie zusätzliche bauliche Maßnahmen sind nur im für die Weiterführung einer nachhaltigen, dauerhaft umweltgerechten Landwirtschaft unbedingt erforderlichen Maß vertretbar, eventuelle Folgenutzungen (Bewirtschaftungsstationen, Zweitwohnungen) dürfen nicht den Ausschlag geben. Die Belange des Naturschutzes sind dabei zu berücksichtigen. Die bewirtschafteten Almen sollen wegen ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr als Bewirtschaftungsstationen für die wandernden Gäste erhalten bleiben.

Von Erosion bedroht sind insbesondere Almen in der Flyschzone. Die mergeligen Schichten neigen vor allem in steileren Lagen zu Rutschungen bzw. zu Blaikenbildung. Ebenfalls als stark gefährdet sind die steil ansteigenden Hänge der kalkalpinen Zonen anzusehen. Erschwerend kommt in verschiedenen Bereichen die starke Erholungsnutzung der Gebiete durch Sommer- und Wintertourismus hinzu, die häufig sogar der entscheidende erosionsauslösende Faktor sind. Es ist daher geboten, die topographisch und geologisch labilsten Bereiche von touristischer Nutzung freizuhalten. Dazu kann es erforderlich sein, bestehende Wanderwege zu sperren oder umzuleiten, Loipen oder traditionelle Skitouren zu verlegen. Diese Maßnahmen können allerdings nur erfolgreich sein, wenn sie mit ausführlichen Informationen der Bevölkerung verbunden und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den einschlägigen Verbänden erarbeitet werden.

Freiflächen in den Tälern stellen wichtige gliedernde Elemente dar, lockern die Siedlungsflächen auf und verhindern das Entstehen von Siedlungsbändern. Dies ist zu begrüßen, weil bandartige Siedlungen als landschaftsfremde Dominanten insbesondere das für den voralpinen Bereich typische ausgewogene Verhältnis zwischen Siedlung und freier Landschaft beeinträchtigen. Zur Erhaltung ökologischer Ausgleichsflächen, eines attraktiven Landschaftsbildes, einer landschaftsgerechten Einbindung der Siedlungen und zur Sicherung der Existenz der Bergbauern sollen daher Freiflächen offengehalten werden.

Zu 3 **Sicherung der Landschaft**

Zu 3.1 **Z** Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollen zur Sicherung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Regionalplänen landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Begründungskarte) ausgewiesen werden. Folgende Teilgebiete kommen dafür hauptsächlich in Frage:

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturausstattung oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen
- ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die ökologische und landschaftspflegerische Bedeutung insbesondere bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Einzelfall besonders berücksichtigt und gewichtet werden. Wenn für Planungen verschiedene Standorte in Frage kommen, sollen grundsätzlich zunächst Möglichkeiten außerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Betracht gezogen werden. Durch den großräumigen Zuschnitt dürfen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete allerdings nicht als Tabuzonen angesehen werden, in denen notwendige Entwicklungen nicht möglich sind. Bei aus übergeordneten Interessen erforderlichen Eingriffen soll immer die umweltverträglichste Lösung angestrebt werden.

Mit dem Netz der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete können durch Abschirmung und Verknüpfung von einzelnen Biotopen wertvolle Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten und teilweise neu geschaffen werden. Darüber hinaus wird ermöglicht, einzelne Teilbereiche ohne größere Veränderungen zu erhalten und damit in ihrem charakteristischen Landschaftsbild zu sichern. Bessere und dauerhaftere Sicherungsmöglichkeiten stellen jedoch Ausweisungen als Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutzgesetz dar und sind deshalb für die besonders bedeutenden Gebiete anzustreben.

Sicherungs- und Pflegeziele für jedes einzelne landschaftliche Vorbehaltsgebiet werden nicht vorgegeben, da die Gebiete in der Regel aus verschiedenen Ökosystemtypen bestehen. Im konkreten Einzelfall richtet sich die Zielsetzung nach den in B I 2 (Regionalplan) genannten Zielen zu den einzelnen Landschaftstypen. Der überwiegende Grund der Ausweisung der einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete geht in der Regel bereits aus der Benennung der Fläche hervor. Darüber hinaus ist er in der Erläuterung zum Naturraum oder in der Einzelbegründung aufgeführt.

Die Region Südostoberbayern hat nach der von Meynen und Schmidhüsen 1953 bis 1962 vorgenommenen "naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach geomorphologischen Gesichtspunkten" Anteil an fünf verschiedenen Naturräumen, die wiederum nach Haupteinheiten untergliedert sind (Begründungskarte).

Zu 3.1.1 **Z** Am **Naturraum 1 "Nördliche Kalkhochalpen"** hat die Region nur einen Anteil von knapp 500 km². Es handelt sich dabei fast vollständig um die Haupteinheit 016 "Berchtesgadener Alpen". In diesem hochalpinen Bereich, in dem die Schutzfunktionen des Waldes aufgrund der im Durchschnitt steileren Abhänge noch wichtiger sind als in den sanfteren Voralpen, sind die Berggruppen weitgehend als landschaftliche Vorbehaltsgebiete erfasst. Neben der Fläche des Nationalparks Berchtesgaden sind auch die übrigen Bergstöcke der Berchtesgadener Alpen überwiegend als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, ebenso wie schon großteils als Landschaftsschutzgebiete.

Eine herausragende Rolle kommt den Lawinen- und Bodenschutzfunktionen der Wälder zu. Daneben finden sich hier großflächige Lebensräume für bestimmte Tier- und Pflanzenarten speziell der alpinen Matten- und Felsregion, die in den tieferen Lagen nicht existenzfähig sind.

Zu 3.1.2 **Z** Der **Naturraum 2 "Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen"** umfasst auf 850 km² Teile der Landkreise Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein. Dieser Naturraum ist das Kerngebiet für den winterlichen Fremdenverkehr in der Region, aber auch im Sommer ist der Erholungsdruck in großen Teilen erheblich. Der ökologische Wert wird sehr stark von den Funktionen der großflächigen Waldgebiete für die Luftqualität sowie für den Boden- bzw. den Lawinenschutz bestimmt.

Die Haupteinheit 025 "Mangfallgebirge" ist nahezu flächendeckend als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Gebiet 04) unter der Bezeichnung "Vorberge westlich des Inns" dargestellt. Ein Großteil dieses Gebietes ist bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die waldreichen Berghänge haben zum großen Teil eine besondere Bedeutung für den Lawinenschutz und als Biotop. Der Erholungsdruck ist im Sommer wie im Winter äußerst stark.

In der rd. 700 km² großen Haupteinheit 027 "Chiemgauer Alpen" sind 6 Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt. Es handelt sich dabei um die Berggruppen zwischen Inn und Salzach, die großräumig als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt sind. Lediglich die besiedelten Talräume wurden in der Regel ausgenommen. Die ökologische Bedeutung entspricht den Gebieten im Mangfallgebirge. Darüber hinaus sind noch Feuchtgebiete in der Umgebung von Bad Reichenhall sowie das landschaftlich besonders abwechslungsreiche Gebiet rund um den Högl und den Höglwörther See mit seiner Mischung aus bewaldeten Rücken, Feuchtgebieten, dem Flusslauf der Sur und landwirtschaftlichen Nutzflächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Zu 3.1.3 **Z** Der **Naturraum 3 "Voralpines Hügel- und Moorland"** bildet das Herzstück der Region. Mit fast 2.300 km², das sind 44 % der Regionsfläche, ist dieser Landschaftstyp auch vom Umfang her von größter Bedeutung. Seine naturschutzfachlich herausragende Bedeutung erhält er durch die Vielzahl von Gewässern und Feuchtflächen.

Die Haupteinheit 038 "Inn-Chiemsee-Hügelland" nimmt etwa $\frac{3}{4}$ dieses Naturraums ein. 19 landschaftliche Vorbehaltsgebiete zeigen sowohl die Größe des Gebiets als auch seine enorme ökologische Bedeutung. Kaum irgendwo in Bayern sind noch so viele Moore anzutreffen, die naturschutzfachlich allerhöchste Priorität genießen. Neben diesem Schwerpunkt entsprechen auch hier wieder die Flusstäler (Inn, Attel und Alz) sowie die Seen (Chiemsee, Simssee, Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte usw.) den Voraussetzungen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Relativ kleinflächig ist auch

das Ökosystem Wald von Bedeutung. Deshalb sind der Rotter und der Maxlrainer Forst sowie die Hangwälder südlich der Mangfall erfasst.

Die Haupteinheit 039 "Salzach-Hügelland" schließt im Osten an 038 an und ist dieser sehr ähnlich. Im Prinzip finden sich die gleichen Landschaftselemente wieder, auch wenn der Anteil und die Bedeutung der Feuchtgebiete schon deutlich geringer sind. Die Salzach ist das bedeutendste Fließgewässer, der Waginger- und Tachinger See der bedeutendste Seenkomplex. Die wertvollsten Feuchtgebiete sind nordöstlich Traunstein und südöstlich davon auf dem Pechschnaitplateau sowie ganz besonders im großen Bereich zwischen Kirchanschöring und Ainring als landschaftliche Vorbehaltsgebiete zusammengefasst.

Zu 3.1.4 **Z** Der **Naturraum 5 "Isar-Inn-Schotterplatten"** dominiert in den Landkreisen Altötting und Mühldorf a.Inn sowie im nördlichen Teil des Landkreises Traunstein. Insgesamt sind knapp 1.200 km², das ist fast $\frac{1}{4}$ der Regionsfläche, diesem Naturraum zuzurechnen.

Mit 175 km² (ausschließlich im Landkreis Mühldorf a.Inn) ist 052 "Isen-Sempt-Hügelland" die kleinste Haupteinheit. Hier sind das Isental von der östlichen Landkreisingrenze bis zur Naturraumgrenze westlich von Ampfing sowie ein großes Gebiet des abwechslungsreichen Hügellandes zwischen Heldenstein und Gars a.Inn als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Dabei liegt die Bedeutung des Gebietes 36 im Isental überwiegend in den flussbegleitenden Feuchtbiotopen, während beim Gebiet 37 Abwechslungsreichtum und kleine, aber für den Naturhaushalt wichtige Waldstreifen den Wert des Gebietes ergänzen.

Die Haupteinheit 054 "Unteres Inntal" durchzieht die Landkreise Mühldorf a.Inn und Altötting mit etwa 370 km². Hier konzentrieren sich auf relativ kleiner Fläche die Flusstäler von Inn, Isen, Alz und Salzach, die zum großen Teil wegen ihrer ökologischen Bedeutung als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Zusätzlich liegen in dieser Haupteinheit auch noch die größten Waldgebiete der Region nördlich des Alpengebiets. Die schon zu Bannwald erklärten Wälder Mühldorfer Hart, Alzgerner, Altöttinger und Daxenthaler Forst erfüllen ebenfalls die Voraussetzungen, die an landschaftliche Vorbehaltsgebiete zu stellen sind.

Die Haupteinheit 053 "Alzplatte", mit über 600 km² der Hauptanteil des Naturraums in der Region, verteilt sich auf die Landkreise Mühldorf a.Inn, Altötting und Traunstein. In dieser Haupteinheit sind ebenfalls 7 Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die sich wiederum auf Flusstäler (Alz von Altenmarkt a.d.Alz bis Burgkirchen a.d.Alz, Traun von Traunstein bis Altenmarkt a.d.Alz, Mörnbach), Waldgebiete (Garchinger Hart und Wälder westlich Burghausen) sowie auf die großräumigen und für das Landschaftsbild besonders bedeutenden Moränenzüge südlich des Inns verteilen.

Zu 3.1.5 **Z** Am **Naturraum 6 "Unterbayerisches Hügelland"** beträgt der Anteil der Region etwa 400 km². Diese Flächen, in den Landkreisen Altötting und Mühldorf a.Inn gelegen, gehören zur Haupteinheit 060 "Isar-Inn-Hügelland".

In diesem Naturraum ist ein Gebiet zwischen Erharting und Marktl als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Dieser Bereich zeichnet sich durch seinen Abwechslungsreichtum aus. Kleine Flüsse und Bäche, kleinteilige landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Vielzahl von Waldstreifen und -stücken, die großteils eine besondere

Bedeutung für den Bodenschutz besitzen, prägen das Landschaftsbild.

Zu 3.2 G Schutzgebietskonzept

Die Bayerische Verfassung und das Bayerische Naturschutzgesetz enthalten den bindenden Auftrag, die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als Lebensraum der heimischen Pflanzen- und Tierwelt wegen ihrer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Für eine nachhaltige Sicherung der Tier- und Pflanzenarten ist der Erhalt beziehungsweise eine angemessene Weiterentwicklung des Lebensraumes erforderlich.

Im Rahmen des Gebietsschutzes naturnaher Landschaften und Landschaftsteile werden auch ökologisch wertvolle Einzellebensräume geschützt. Eine dauerhafte Erhaltung erscheint jedoch nur möglich, wenn die einzelnen Teilflächen in einem Biotopverbund gegenseitige Unterstützung geben können. Dafür ist der Aufbau eines abgestuften Systems von unterschiedlich wirksamen und untereinander verbundenen Schutzgebieten nötig.

Dabei haben die Hauptlebensräume naturraumtypischer und regional oder überregional bedeutsamer Arten eine besondere Bedeutung. Sie sollen daher als Naturschutzgebiete dem besonderen Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt werden. In den dazugehörigen Verordnungen können Regelungen über die Nutzung und über eventuelle Pflegemaßnahmen getroffen werden, die nachteilige Veränderungen ausschließen bzw. in Teilbereichen eventuell Verbesserungen bewirken sollen. Mit einer Abstimmung aller erforderlichen Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in einem gemeinsamen Konzept können der Mitteleinsatz und auch die ökologische Wirksamkeit optimiert werden.

Für den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Gebiete ist ein gewisser Abstand zu intensiv genutzten Flächen erforderlich, um nachteilige Auswirkungen, beispielsweise auf den Wasser- oder Bodenhaushalt, weitestgehend zu vermeiden. Diese Pufferflächen fehlen häufig bei älteren Naturschutzgebieten. Deshalb sind in diesen Fällen aus fachlicher Sicht häufig Neuverordnungen mit entsprechenden Erweiterungsflächen geboten.

Das Netz der Landschaftsschutzgebiete wird häufig durch politische Grenzen unterbrochen. Die Verordnungen darüber werden im Regelfall von den Landkreisen erlassen und enden an deren Grenzen. Da aber politische Grenzen keine fachgerechte Abgrenzung für ein Biotopverbundsystem oder ökologische Wechselbeziehungen sein können, sollte zukünftig das Schwergewicht bei Neuweisungen oder Neuverordnungen auf fachlich begründeten Grenzverläufen ohne Rücksicht auf Verwaltungsgrenzen liegen.

Ergänzend zu dem Netz der großflächigen Schutzgebiete sieht das Bayerische Naturschutzgesetz vor, dass ökologisch bedeutsame Einzelschöpfungen oder Teilbereiche als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile oder Grünbestände gesichert werden sollen. Auch diese bilden zusammen ein das Land überziehendes Netz erhaltenswerter und charakteristischer Biotope.